

DUBIA

RÖMISCHE ANTWORTEN AUF LITURGISCHE ZWEIFELSFÄLLE

Aus „Notitiae“ 19–20, Juli–August 1966, S. 240 ff.

Die hier vorgelegte Lösung hat keinen offiziellen Charakter, sondern besitzt lediglich orientierenden Wert; denn Lösungen erhalten amtliche allgemeine Rechtsgeltung fallweise von der zuständigen Autorität in den „Acta Apostolicae Sedis“.

98. Ob es gestattet sei, die Messe in der Muttersprache zu singen?

Von vielen wird der Zweifel erhoben, ob es erlaubt sei, die Messe auch in der Muttersprache zu singen. Sie vertreten nämlich hiebei die Meinung, dies könne man aus der Konstitution über die heilige Liturgie nicht herauslesen.

Die Prinzipien zur Lösung des Zweifels sind in der Konstitution selber gegeben. Eine ausdrückliche und authentische Interpretation dieser Prinzipien bietet die *Instructio* zur ordnungsgemäßen Durchführung der genannten Konstitution, die am 26. September 1964 von der Heiligen Ritenkongregation herausgegeben wurde.

Wir wollen nun diese einzelnen Prinzipien vornehmen und dabei die Artikel in ihrer *Gesamtheit* sowie deren gegenseitigen Konnex im Auge behalten.

I. Das allgemeine Prinzip über die Zulassung der Muttersprache in die Liturgie steht im Art. 36 der Konstitution, welche bestimmt:

1. *Der Gebrauch der lateinischen Sprache soll in den lateinischen Riten erhalten bleiben, soweit nicht Sonderrecht entgegensteht.*

2. *Da bei der Messe, bei der Sakramentenspendung und in den übrigen Bereichen der Liturgie nicht selten der Gebrauch der Muttersprache für das Volk sehr nützlich sein kann, soll es gestattet sein, ihr einen weiteren Raum zuzubilligen, vor allem in den Lesungen und Hinweisen und in einigen Orationen und Gesängen gemäß den Regeln, die hierüber in den folgenden Kapiteln im einzelnen aufgestellt werden.*

3. *Im Rahmen dieser Regeln kommt es der für die einzelnen Gebiete zuständigen kirchlichen Autorität zu, im Sinne von Art. 22, § 2 — gegebenenfalls nach Beratung mit den Bischöfen der angrenzenden Gebiete des gleichen Sprachraumes — zu bestimmen, ob und in welcher Weise die Muttersprache gebraucht werden darf. Die Beschlüsse bedürfen der Billigung, das heißt der Bestätigung durch den Apostolischen Stuhl.*

4. *Die in der Liturgie gebrauchte muttersprachliche Übersetzung des lateinischen Textes muß von der obengenannten für das Gebiet zuständigen Autorität approbiert werden.*

Aus diesem Artikel geht also hervor:

a) Die lateinische Sprache ist in den lateinischen Riten beizubehalten, d. h. sie bleibt die eigentliche liturgische Sprache des lateinischen Ritus, wenngleich nach den Überlegungen des Konzils auch die Muttersprache in die Liturgie zugelassen wird.

b) Die Muttersprache wird unter gewissen Bedingungen als Liturgiesprache für heilige Feiern zugelassen.

c) Die Bedingungen, daß die Muttersprache in die Liturgie zugelassen wird, sind folgende:

1. daß die Bischofsvereinigungen jedweder Nation über den *Gebrauch* (d. h. über die Zulassungserlaubnis) und über dessen *Art und Weise* (d. h. über die Grenzen, innerhalb welcher sie [die Muttersprache] verwendet werden darf), bestimmt.

2. daß die Bestimmungen eingehalten werden, welche für die verschiedenen Teile der Liturgie in den betreffenden Kapiteln angegeben sind.

d) Die angezogenen Beispiele haben lediglich hinweisenden Charakter, denn dort stehen Ausdrücke, wie „*vor allem*“ (imprimis) . . . „*in vielen*“ (in nonnullis), wobei ausdrücklich auf das hingewiesen wird, was genauerhin in den folgenden Kapiteln steht.

e) Es wird keine Unterscheidung getroffen zwischen (Meß-)Feiern, die mit oder ohne Gesang vollzogen werden.

II. Was die Messe anlangt, so werden die in Art. 36 dargelegten Prinzipien noch eingehender erklärt und angewendet in Art. 54, der den Vorschriften von Art. 36 betreffend die im einzelnen aufzustellenden Normen folgt. Der Text von Art. 54 lautet: „*Der Muttersprache darf im Sinne von Art. 36 dieser Konstitution in den mit dem Volk gefeierten Messen ein gebührender Raum zugeteilt werden, besonders in den Lesungen und im „Allgemeinen Gebet“ sowie je nach den örtlichen Verhältnissen in den Teilen, die dem Volk zukommen.*“

Es soll jedoch Vorsorge getroffen werden, daß die Christgläubigen die ihnen zukommenden Teile des Meß-Ordinariums auch lateinisch sprechen oder singen können.

Wenn indes darüber hinaus irgendwo der Gebrauch der Muttersprache bei der Messe in weiterem Umfang angebracht zu sein scheint, so ist die Vorschrift des Artikels 40 dieser Konstitution einzuhalten.“

Daraus ergibt sich:

a) Die Muttersprache wird bei „Messen mit dem Volk“ zugelassen, ohne daß ein Unterschied zwischen einer gesungenen oder gesprochenen (lecta) gemacht würde.

b) Es gibt drei Stufen der Zulassung:

– *vor allem* (praesertim), d. h. irgendwie aus der Natur der Sache, dies in den Lektionen und dem Allgemeinen Gebet.

– *je nach den örtlichen Verhältnissen* (pro condicione locorum), d. h. in größerem oder kleinerem Umfang, je nachdem dies die Fähigkeit der Gläubigen bewußt und tätig (an der Meßfeier) teilzunehmen, erforderlich macht; so auch in jenen Teilen, die dem Volke zukommen.

c) Die Normen von Art. 36 sind einzuhalten, d. h., konkret gesprochen, die Paragraphen 3 und 4. Denn Paragraph 1 bestimmt das allgemeine Prinzip über die Erhaltung der lateinischen Sprache in den lateinischen Riten. Paragraph 2 wird bereits durch den Text von Art. 54 selbst festgelegt.

III. Um nun Art. 54 in concreto anzuwenden, bleiben für die Praxis jene Teile zu bestimmen, „die dem Volke zukommen“.

Der Satz, welcher in diesem Art. 54 jene allgemeiner gehaltenen Ausdrücke von Art. 36, nämlich „*in einigen Orationen und Gesängen*“, heranzieht und näher bestimmt (definit), geht auf die *Instructio* der Heiligen Ritenkongregation vom 3. September 1958 zurück. In dieser werden Stufen für die Teil-

nahme des Volkes sowohl in der gesungenen (Nr. 25) als auch in der gesprochenen Messe (Nr. 31) genannt und auf Teile verwiesen, an denen die Gläubigen sehr wohl (opportune) teilnehmen können.

Dies alles wird offenbar mit aufgenommen und gemäß den Prinzipien der Konstitution in Nr. 57 der „*Instructio zur ordnungsgemäßen Durchführung der Konstitution über die heilige Liturgie*“ vom 26. September 1964 nach Stufen geordnet.

Hier der Text dieser Stelle:

In gesungenen oder gesprochenen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden, kann die zuständige territoriale kirchliche Autorität die Muttersprache zulassen, wobei die Akten vom Heiligen Stuhl approbiert und konfirmiert werden müssen:

a) vor allem für die Lektionen, die Epistel und das Evangelium sowie für das „Allgemeine Gebet“ bzw. für das „Gebet der Gläubigen“;

b) je nach den örtlichen Verhältnissen auch für die Ordinariumsgesänge, nämlich für das Kyrie, Gloria, Credo, Sanctus-Benedictus und das Agnus Dei, ferner für die Introitus- und Communioantiphon sowie die Zwischengesänge bei den Lektionen;

c) dazu noch für die Akklamationen, für die Grußtexte und die Dialogformeln, als da sind: das Agnus Dei, das Herr ich bin nicht würdig und Der Leib Christi bei der Kommunion der Gläubigen, desgleichen für das Vater-unser mit seiner Ermahnung und den Embolismus.

Dieser Text benimmt allen Zweifel. Denn es wird nicht nur, wie dies in der Konstitution der Fall ist, stillschweigend keinerlei Unterscheidung gemacht zwischen gesungener und gesprochener Messe, sondern diese Unterscheidung wird klar und deutlich abgelehnt. Es heißt nämlich ausdrücklich: „In den gesungenen oder gesprochenen Messen, die mit dem Volk gefeiert werden.

IV. Keinesfalls ist also die von manchen vorgetragene Deutung der Worte von Art. 36 zulässig: „in einigen Orationen und Gesängen“ sei nur so zu verstehen, daß hier lediglich die Gebete und Gesänge in der Muttersprache gemeint seien, welche die Gläubigen außerhalb der liturgischen Texte anfügen können.

Gemeinhin (habitualiter) war dies bereits für die gesprochene Messe gestattet, nach dem Gewohnheitsrecht (ex consuetudine) oder einem Indult auch für die gesungene Messe (vgl. Instr. vom 3. September 1958, Nr. 14 und 13 c).

Im übrigen verlangt es die Natur einer echten tätigen Teilnahme, daß die Gläubigen keine anderen Gebete und Gesänge beten bzw. singen, sozusagen eine vom Zelebranten verschiedene Tätigkeit vollziehen, sondern sie sollen (vielmehr) an denselben Gebeten und Gesängen in der ihnen zukommenden Rolle teilnehmen, damit so die Einheit liturgischen Tuns klar zum Ausdruck kommt.

V. In der Praxis kann also die Messe in der Volkssprache gesungen werden, vorausgesetzt daß:

a) die territoriale (nationalis) Bischofsvereinigung dies gestattet und die Übersetzungen approbiert und diese die Konfirmation des Heiligen Stuhles erlangt haben.

b) die muttersprachlichen Gesänge innerhalb der Grenzen, die von der Bischofsversammlung festgelegt worden sind, vorgetragen werden.

c) die Melodien, die vom Priester und den Ministri gesungen werden sollen, von der Bischofsvereinigung approbiert sind.

N. B. Melodien für die Gesänge des *Meßordinariums* bedürfen nicht der Approbation der Bischofskonferenz.

VI. Was ist also über den Schatz der sakralen Musik früherer Jahrhunderte zu sagen?

a) Wenn auch die Muttersprache zugelassen wird, so wird doch die lateinische Sprache nicht ausgeschlossen. Daher findet in Meßfeiern, die in lateinischer Sprache entweder zur Gänze oder nur teilweise vollzogen werden, der ererbte Schatz in jener Auswahl, die der Aufnahmefähigkeit (*facultatibus*) der einzelnen Gemeinschaften von Gläubigen sowie den einzelnen Chören entsprechen soll, (weiterhin) Verwendung.

b) Zu diesem aus früheren Jahrhunderten ererbten Schatz wird nun ein weiterer Teil dieses Schatzes für muttersprachliche Texte hinzugefügt. Es wird notwendigerweise Zeit brauchen müssen, bis vollendete Werke vorliegen können. Deswegen verdienen jene Lob, welche ihr Talent und ihr künstlerisches Können der Schaffung neuer Melodien widmen.

c) Übrigens vermögen Fachleute sehr wohl anzugeben, ob in den einzelnen (Meß-)Feiern diese oder jene Teile lateinisch oder in der Muttersprache gesungen werden können; wobei man die Art (*ingenium*) der einzelnen Sprachen und deren besondere Eigentümlichkeit (*dotibus*) im Auge behalten muß. (Übersetzung)

Aus *Notitiae* 21–22, Sept.–Okt. 1966, S. 289–291.

ZUR INSTRUCTIO

99. Ob es gestattet sei, willkürlich Änderungen in liturgischen, in der Muttersprache erstellten und von der zuständigen Autorität approbierten Texten vorzunehmen?

Antwort: 1. Nach der Liturgiekonstitution steht das Recht, die Liturgie zu ordnen, einzig und allein dem Heiligen Stuhl und nach Maßgabe des Rechtes dem Bischof und den territorialen Bischofsvereinigungen zu. „Deshalb darf durchaus niemand sonst, auch wenn er Priester wäre, nach eigenem Gutdünken in der Liturgie etwas hinzufügen, wegnehmen oder ändern“ (*Konst.* über die heilige Liturgie, Art. 22, 1–3).

2. Sache der territorialen Autorität ist es, über den *Gebrauch* und die *Art* der Zulassung der Muttersprache zu befinden sowie muttersprachlich übersetzte Texte zu approbieren (*Konst.* Art. 36, 3–4; *Instructio* vom 26. September 1964, Nr. 23–31).

3. Dazu muß man sich die Worte Papst Paul VI. an die Teilnehmer des Kongresses für die muttersprachlichen Übersetzungen liturgischer Texte vom 10. November 1965 erinnern: „Schließlich ist zu beachten, daß die von der zuständigen Autorität approbierten Texte verlangen, daß man sie gewissenhaft einhalte. Es ist also niemandem gestattet, sie nach Gutdünken zu ändern, zu kürzen, zu vermehren oder auszulassen . . . Was gesetzkräftig festgelegt ist, hat die Kraft der Kirchengesetze, die unter Gewissenspflicht verbindlich sind. Dies umso mehr, als es sich um Gesetze handelt, durch die das im wahrsten Sinn des Wortes heiligste Tun geregelt wird“ (AAS, 57 [1965] 969–970).